

**Satzung**  
des Fördervereins „Freunde und Förderer der Grundschule Joliot Curie e. V. "

**§ 1**

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
**"Verein der Freunde und Förderer der Joliot Curie Grundschule"**.  
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brandenburg eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz " e. V." führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Brandenburg, postalisch erreichbar ist er über die Anschriften der Vorstandsmitglieder.
3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

**§ 2**

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar- gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Freizeitgestaltung der Kinder.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Freizeitangebote für alle Kinder, die Hilfe bei der Hausaufgabenanfertigung, der Durchführung von Festen und Projekten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3**

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
2. Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen, die in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme haben.

**§ 4**

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch die Abgabe des Ausweises..
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Wichtige Gründe für den Ausschluß sind:

-grobe Pflichtverletzung und Verstoß gegen Grundsätze der Satzung;

- Verletzung von Grundinteressen des Vereins;
- schädigendes Verhalten gegenüber dem Verein selbst.

Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach der fristgemäßen Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die endgültig über den Ausschluß entscheidet.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge wird nach der Umlage festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. ( Sozialhilfe, schriftlicher Bitte)

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und selbst Vorschläge zu unterbreiten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
  - die Vereinssatzung einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen zu betätigen, vor allem denen des vom Vorstand beschlossenen Grundsätzen;
  - die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken;
  - Mitgliedsbeiträge pünktlich und gemäß Fälligkeit zu entrichten, September jeden Jahres (30,-€ Jahresbeitrag)

## § 7 Organe des Vereins

- der Vorstand ( Hauptorgan)
- die Revisionskommission ( Prüfungsorgan)
- die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus drei Personen dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden und dem Schatzmeister ( laut § 26 BGB ). Als zusätzliches Vorstandsmitglied mit beratender Funktion fungiert der Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2·Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied in der Vorstandssitzung anwesend sind. Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt.

## **§9**

### Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
  - Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und Ausschluß

## **§10**

### Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus drei Personen, mit einer Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

## **§11**

### Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes kann auf schriftlichem Weg erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder der Revisionskommission
- Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

## **§12**

### Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Dies obliegt dem Vorstand nach Dringlichkeit. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt jedem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied

des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/15 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung

### **§13**

#### **Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes durchgeführt. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, entfällt die Versammlung.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie muß geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimme erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung der Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§14**

#### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 15**

#### **Satzung**

Die Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brandenburg eingetragen ist.